

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin**

Aufgrund der §§ 1, 24 und 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96 S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 16.02.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (OBV Sicherheit/Ordnung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Der öffentliche Lebensbereich wird weitgehend durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Brandenburg geregelt. Die ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat die Aufgabe, die ergänzenden Regeln für konkrete Bereiche des öffentlichen Lebens zu schaffen. Diese Regeln sollen die Entstehung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit verhindern helfen.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zugänglichen Flächen und Einrichtungen:

1. Park- und Grünanlagen einschließlich der im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen neben der Fahrbahn angelegten Grünstreifen,
2. Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern; Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Kommunikationseinrichtungen, Buswartehallen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlag- und Informationstafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanali-

sations-, Entwässerungs-, Brandschutz-, Katastrophenschutz-, Verkehrs-, und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrs- und Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Gebote nicht anderen Regelungen widersprechen.

### **§ 5**

#### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen einzusetzen bzw. aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern,
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrs- und Hinweiszeichen, Straßennamensschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
3. in den Anlagen zu übernachten,
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflusöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen,
6. Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 und insbesondere die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen neben der Fahrbahn angelegten Grünstreifen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeuganhängern zu befahren und diese dort zu parken, sofern dies nicht durch Verkehrszeichen ausdrücklich zugelassen ist.

### **§ 6**

#### **Bahnhof Neuenhagen**

(1) Der Bereich des Bahnhofes Neuenhagen umfasst den Parkplatz Wiesenstraße, den Bahnhofsvorplatz Eisenbahnstraße, die Treppenanlagen und Zuwegungen, die Unterführung.

(2) Im Bahnhofsbereich ist verboten:

1. Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Ausstattungsgegenständen, Flächen, Decken und Wänden
2. Versperren von Rettungs-, Flucht- und Gehwegen

3. Abstellen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen
  4. Fahren mit Zweirädern, Kickboards, Skateboards, Inline-skates und Vergleichbarem
  5. Ballspielen
  6. Sitzen und Liegen auf dem Boden, auf Treppen und Zügängen
  7. Wegwerfen von Abfällen, z. B. Zigarettenkippen, Kaugummis o. ä. außerhalb der vorgesehenen Behälter
  8. Betteln und Belästigen von Personen
  9. Übermäßiger Alkoholgenuß
  10. Handel mit und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln
  11. Lautes Abspielen von Tonträgern
  12. Füttern von Vögeln
- (3) Ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ist nicht gestattet:
1. Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln
  2. Anbringen von Plakaten und Aushängen
  3. Verkaufen und Verteilen von Waren und Ähnlichem
  4. Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen
  5. Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen
  6. Durchführen von Befragungen, Sammel- und Unterschriftenaktionen

### § 7

#### Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Der Anleinzwang gilt auch für Flächen außerhalb bebauter Ortsteile, wenn diese von der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin entsprechend gekennzeichnet sind.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Halter und Führer von Tieren haben bei deren Ausführen zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z.B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen.
- (4) Das Umherführen und Zurschaustellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

### § 8

#### Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Hinterlassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven, sonstiger Verpackungsmaterialien, Hundekot, Tabakresten und anderem Abfall sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen; das Reinigen von Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser;

Verkehrsflächen oder Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(3) § 32 StVO bleibt unberührt.

### § 9

#### Abstellen, Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen

(1) Das Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge oder Anhänger auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ist verboten.

(2) Fahrzeuge aller Art dürfen auf Verkehrsflächen, in Anlagen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern nicht gereinigt oder instandgesetzt werden. Dies gilt nicht für umgehende Notreparaturen bei plötzlichen Betriebschäden.

### § 10

#### Schutzvorkehrungen an Grundstücken

(1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen und Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.

(2) Hecken, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen auf Grundstücken dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Bäume, Äste, Zweige müssen über Geh- und Radwegen mindestens 2,50 Meter, über Fahrbahnen mindestens 4,50 Meter entfernt gehalten werden. Totholz, trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(3) Blumenkästen, Fahnen und andere Gegenstände an Gebäuden und baulichen Anlagen sind gegen das Herabfallen auf angrenzende Verkehrsflächen und Anlagen zu sichern.

(4) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden und baulichen Anlagen sind vom Eigentümer und ihnen Gleichgestellten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Dazu sind notfalls erforderliche Abspermaßnahmen vorzunehmen.

(5) Frisch gestrichene Zäune, Mauern, Türen u. a. Gegenstände, die an eine öffentliche Verkehrsfläche oder Anlage angrenzen, sind bis zum völligen Abtrocknen der Farbe durch ein gut sichtbares Hinweisschild zu kennzeichnen.

### § 11

#### Abfallentsorgung

(1) Abfallbehälter auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus-, Garten- oder Gewerbeabfällen, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer, Papiertonne) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnom-

men oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.

(3) Das Einwerfen von Glas in dazu bereitgestellte Container ist an Werktagen nur zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist das Entsorgen von Glas in die dafür vorgesehenen Glascontainer nicht gestattet.

(4) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder sonstigen Materialien auf oder neben Sammelbehälter (z. B. Glascontainer) ist verboten.

(5) Die gefüllten Abfallbehälter (Restmüll, Papier etc.) oder Sperrgut dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung/Abholung auf Verkehrsflächen bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Behälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu lagern, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Verkehrsfläche ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Verkehrsfläche entfernt werden.

(6) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushalts-, Garten-, sperrige oder sonstige Abfälle sind vom Bereinsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(7) Soweit aus Trinkhallen, Imbissstuben, Speiseeisständen und ähnlichen Verkaufsstellen Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe und Menge sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.

## § 12

### Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Ab- oder Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen o. ä. in Anlagen ist verboten.

## § 13

### Nutzung von Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen

(1) Kinderspielplätze dürfen durch Kinder bis 14 Jahre benutzt werden, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, Rollschuhen sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(5) Zum Schutz der Nutzer ist es auf öffentlichen Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen verboten: Gegenstände und Stoffe mitzunehmen, die geeignet sind, Verletzungen oder

Gefährdungen herbeizuführen; Abfall, insbesondere Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen wegzuwerfen oder zu zerschlagen; mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen diese Plätze zu befahren, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und nicht motorisierten Krankenfahrstühlen; Tiere mitzunehmen.

(6) Der Genuss alkoholhaltiger Getränke ist auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skateanlagen verboten.

## § 14

### Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 5 bis 13 dieser Verordnung fahrlässig oder vorsätzlich verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## § 16

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 19.06.2008 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 17.02.2017

Jürgen Henze  
Bürgermeister